



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA
An alle Schulen in Bayern
Kollegs
Schulaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/288

München, 27. November 2020
Telefon: 089 2186 0

Infektionsschutz und Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen

Anlagen:

- Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten zum 21./22. Dezember
- Übersicht zu den Abschlussklassen der verschiedenen Schularten

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die letzten Tage standen ganz im Zeichen der politischen Beratungen darüber, wie das Infektionsgeschehen in unserem Land weiter eingedämmt werden kann. Wie Sie wissen, haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder am Mittwochabend einen bundesweit einheitlichen Rahmen gesetzt. Diesen Rahmen haben wir im Ministerrat gestern noch einmal für Bayern präzisiert und auch die Maßnahmen für den Schulbereich nachgeschärft.

Ziel ist dabei nach wie vor, den Präsenzunterricht so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Angesichts der weiterhin hohen Infektionszahlen ist es jedoch notwendig, dass der Schulbereich in den kommenden Wochen einen stärkeren Beitrag zur Kontaktreduktion und damit zur Infektionsprävention leistet.

Über die jüngst beschlossenen Maßnahmen wie auch über weitere aktuelle Entwicklungen möchte ich Sie in gewohnter Form mit diesem Schreiben informieren.

1. Maskenpflicht

Die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer) gilt unverändert an allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen weiter.

2. „Hotspot-Strategie“

In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenzen – sog. „Hotspots“ – werden ab Dezember erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten, von denen die Schulen wie folgt betroffen sind:

a) Landkreise und kreisfreie Städte mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 200:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt ab 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner gilt:

- **An allen weiterführenden und beruflichen Schulen wird ab der Jahrgangsstufe 8 ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer eingeführt.** In aller Regel wird dies zum Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen führen, wenn der Mindestabstand sonst nicht eingehalten werden kann.
- **Ausgenommen sind:**
 - Förderschulen, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und der Schulen für Kranke
 - Abschlussklassen aller Schularten¹ einschließlich der Jgst. Q11 am Gymnasium; wo immer möglich, sollen für diese Klassen große Räumlichkeiten genutzt werden (z. B. Aula, ggf. auch externe Räume), in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann.

¹ Eine detaillierte Auflistung, welche Jahrgangsstufen an den einzelnen Schularten davon umfasst sind, finden Sie in der Anlage, unter www.km.bayern.de/coronavirus-faq bzw. dann auch im neuen Rahmen-Hygieneplan Schule.

- Die konkrete Ausgestaltung der Infektionsschutzmaßnahme obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt, das über die Regierung den Kontakt zu den anderen Schulaufsichtsbehörden herstellt.
- In solchen Hotspots sollen zudem besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation im morgendlichen Schülerverkehr zu entzerren. Ich bitte daher insbesondere die Schulen in großen Städten und Ballungsräumen mit ÖPNV-Taktverkehr, je nach Situation vor Ort gemeinsam mit den Aufgabenträgern für die Schülerbeförderung erneut zu prüfen, ob und wie durch einen gestaffelten Unterrichtsbeginn eine Entlastung im Schülerverkehr erreicht werden kann (vgl. hierzu auch Hinweise im KMS vom 20.08.2020 Nr.II.6-BS4365.2/106).

Die Schulen erhalten eine gewisse Vorlaufzeit, um geeignete Maßnahmen zur Einführung des Mindestabstands bzw. zur Umstellung auf das Wechselmodell zu ergreifen. Schüler und Eltern sind so rasch wie möglich zu informieren. Dies gilt auch für die Kreise, in denen die 7-Tage-Inzidenz am 1. Dezember bereits bei mindestens 200 liegt. Die Pflicht zur Sicherstellung des Mindestabstands gilt ab dem auf die Überschreitung des Inzidenzwerts folgenden Tag.

Konkrete Hinweise zur Umsetzung vor Ort bzw. zum Startzeitpunkt der Maßnahme erhalten die Schulen in der Regel von den örtlichen Behörden. Unabhängig davon bitte ich die Schulen in Kreisen mit aktuell entsprechend erhöhten Inzidenzwerten, die Entwicklung der Inzidenzwerte genau zu verfolgen und rechtzeitig die Vorbereitungen für die ggf. notwendigen Gruppenteilungen in den o. g. Jahrgangsstufen zu treffen. Da eine Umstellung ggf. auch während einer Unterrichtswoche erfolgen muss, empfiehlt es sich, dass sich die Teilgruppen tageweise beim Unterrichtsbesuch abwechseln.

b) Landkreise und kreisfreie Städte mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 300:

- Die unter a) beschriebenen Maßnahmen gelten auch hier.
- Darüber hinaus können weitere Einschränkungen im Schulbetrieb vorgenommen werden; in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen kann zunächst die Einhaltung des Mindestabstands in weiteren Jahrgangsstufen angeordnet werden, um Schulschließungen zu vermeiden. Die Entscheidung hierüber wird vor Ort von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde getroffen.

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen sind vor allem die 9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (tritt am 01.12.2020 in Kraft) und die auf dieser Grundlage erlassenen Allgemeinverfügungen bzw. Anordnungen.

Detaillierte Vollzugshinweise zur „Hotspot-Strategie“ bzw. die nun erforderliche Neufassung des Rahmenhygieneplans Schule werden derzeit infektionsmedizinisch und rechtlich abgestimmt. Nähere Informationen erhalten Sie so rasch wie möglich.

Die Bestimmung des jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwerts richtet sich nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert Koch-Instituts (veröffentlicht auf dem RKI-Dashboard im Internet unter der Adresse: <http://corona.rki.de>).

3. Regelungen für den 21./22. Dezember 2020

Der Ministerrat hat gestern die Entscheidung bekräftigt, dass am 21. und 22. Dezember 2020 kein Unterricht stattfindet. Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit Freitag, der 18. Dezember. Damit erhalten die Familien die Möglichkeit, vor den Feiertagen noch einmal die Kontakte deutlich zu reduzieren, um beispielsweise auch zusammen mit den Großeltern das Weihnachtsfest möglichst sicher feiern zu können.

In Zusammenhang mit dem früheren Unterrichtsende bitte ich um Beachtung folgender Punkte:

a) Notbetreuung am 21. und 22. Dezember

Nicht allen Erziehungsberechtigten wird es möglich sein, an diesen beiden Tagen eine Betreuung im häuslichen Umfeld sicherzustellen, sodass ein Notbetreuungsangebot eingerichtet werden muss.

- Die Notbetreuung richtet sich – wie im letzten Schuljahr – an **Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6**. Schülerinnen und Schüler in höheren Jahrgangsstufen können nur teilnehmen, wenn eine Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen vorliegen, die eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordern, oder bei Gefährdung des Kindeswohls. An Förderschulen einschließlich der SVE und an Schulen für Kranke ist eine Notbetreuung – auch mit pädagogischem Angebot – in allen Jahrgangsstufen möglich.
- Berechtig sind Kinder von Erziehungsberechtigten (insbesondere Alleinerziehenden),
 - die ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. an diesen Tagen vom Arbeitgeber nicht freigestellt werden können oder
 - die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind
 - oder z.B. als Selbstständige oder Freiberufler sonstigen dringenden Betreuungsbedarf darlegen können.Schülerinnen und Schüler an Förderschulen einschließlich der SVE und an den Schulen für Kranke können die Notbetreuung nach Anmeldung ohne besondere Begründung besuchen.
- Die Notbetreuung erstreckt sich auf die regulären Unterrichtszeiten. Die Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten sowie die Träger der Mittagsbetreuungen sind an diesen unterrichtsfreien Tagen nicht verpflichtet, Betreuungsangebote vorzuhalten. Wir bitten Sie, mit den Kooperationspartnern bzw. Trägern zu klären, ob diese dennoch bereit sind, bei Bedarf eine Notbetreuungsgruppe in den Zeitfenstern anzubieten, in denen sonst schulische Ganztagsangebote bzw. Gruppen der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. Der Zugang zu diesen Notbetreuungsgruppen wäre auf die Schülerinnen und Schüler beschränkt, die auch sonst montags bzw. dienstags an dem entsprechenden Ganztagsangebot bzw. der Mittagsbetreuung

teilnehmen. Ein Einsatz der Kooperationspartner bzw. Träger der Mittagsbetreuung außerhalb dieser Zeiten ist nicht vorgesehen.

- Nach Möglichkeit sind die Notbetreuungsgruppen nach Klassen getrennt einzurichten, um auch hier eine Kontaktreduktion zu ermöglichen.
- Sofern Schülerinnen und Schüler an Grundschulen bzw. der Grundschulstufe der Förderzentren nach dem Unterricht gewöhnlich einen Hort oder eine Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) besuchen, werden die Schulleitungen gebeten, mit der Leitung des Horts bzw. der HPT Kontakt aufzunehmen und den Übergang von der schulischen Notbetreuung zum Hort bzw. zur HPT zu klären, um etwaige Aufsichtslücken zu vermeiden.

Nach Mitteilung des Sozialministeriums entscheiden die Träger von Horten in der Regel in Abstimmung mit dem Elternbeirat, an welchen Tagen diese geöffnet sind und wann sie Ferien machen. Regulär sind 30 Schließtage im Jahr förderunschädlich. Der Freistaat ermöglicht es den Trägern, bereits ab dem 21. Dezember 2020 mit den Weihnachtsferien zu starten. Wenn bei Bedarf eine Notbetreuung angeboten wird, zählen die Weihnachtsfeiertage ab 21. Dezember bis Ende des Jahres nicht als Schließtage. Bei HPT sind die diesbezüglichen Besonderheiten vom Einrichtungsträger mit den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe zu klären.

- Eine Notbetreuung kann nicht angeboten werden, wenn **Quarantäneanordnungen** der Gesundheitsämter für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler bestehen, da dies dem Ziel der Quarantänemaßnahmen zuwiderliefe, oder wenn die Schule insgesamt durch Anordnung des Gesundheitsamts geschlossen ist.
- Ein Anspruch auf Schülerbeförderung zur Notbetreuung besteht nicht. Aufwendungen eines Aufgabenträgers für die freiwillige Beförderung zu einer Notfallbetreuung werden im Rahmen der Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG und bei privaten Förderschulen im Rahmen des Kostenersatzes nach Art. 34 und 34a BaySchFG berücksichtigt.
- Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt auch für die Notbetreuung.

Die wichtigsten Informationen zur Notbetreuung am 21. und 22. Dezember haben wir in einem Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten zusammengestellt. Sie finden es in der Anlage zu diesem Schreiben.

b) Einsatz der staatlichen Lehrkräfte am 21. und 22. Dezember

Für die staatlichen Lehrkräfte besteht an diesen beiden Tagen Dienstpflicht. Hierfür kommen z. B. folgende Tätigkeiten in Betracht:

- Einsatz in der Notbetreuung
- Verwaltungsaufgaben
- Durchführung pädagogischer Klassenkonferenzen, Fachschaftssitzungen (vorzugsweise per Videokonferenz)
- Entwicklung von multiplizierbarem Unterrichtsmaterial im Kollegium (z. B. für *mebis teachSHARE*)
- Weiterentwicklung des schuleigenen Medienkonzepts (z. B. anhand der Reflexionsbögen des ISB
<https://www.mebis.bayern.de/medienkonzepte/bausteine/mediencurriculum-2/>)
- Wahrnehmung der Angebote der regionalen Lehrerfortbildung (vorzugsweise per Videokonferenz)

Ansonsten besteht für die staatlichen Lehrkräfte die Verpflichtung, an den Online-Angeboten der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen im Rahmen der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive für alle Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung teilzunehmen – wie z. B.:

- Absolvierung von Online-Modulen (1 Modul entspricht 1 Fortbildungstag
<https://fortbildungsoffensive.alp.dillingen.de/>)
- Absolvierung Zusatzkapitel „Lernen zuhause“ (entspricht ca. ½ Fortbildungstag)
- Selbstlernkurse der ALP (z. B. *einfach mebis* oder *Herausforderung Fernunterricht* <https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/>)

- Angebote der Stabsstelle Medien.Pädagogik-Didaktik | eSessions zentral – regional (4-5 Veranstaltungen entspr. 1 Fortbildungstag <https://alp.dillingen.de/themenseiten/stabsstelle/>)

4. Live-Stream aus dem Klassenzimmer in den Distanzunterricht

Beim Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht kann die online-Übertragung des Unterrichts aus dem Klassenzimmer eine Möglichkeit darstellen, um die „Distanzgruppe“ oder auch einzelne Personen in Quarantäne trotz räumlicher Trennung ins Unterrichtsgeschehen einzubinden. Viele Schulen haben bereits auf dieses Mittel zurückgegriffen. Dabei müssen neben pädagogisch-didaktischen Erwägungen auch die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht gilt:

- **Lehrkräfte:** Eine Tonübertragung ist jederzeit möglich. Die Übertragung des Videobildes erfolgt freiwillig (u. U. auch nur zeitweise); eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die Übertragung eines digitalen Tafelbildes oder einer Präsentation ist immer möglich.
- **Schülerinnen und Schüler:** Eine Einwilligung der im Klassenzimmer befindlichen Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigten) ist erforderlich, soweit Bild und/oder Ton der Schülerinnen und Schüler nach draußen übertragen werden. Ist z. B. durch technische Hilfsmittel sichergestellt, dass Bild und Ton der Schülerinnen und Schüler nicht übertragen werden, ist eine Einwilligungserklärung nicht notwendig.

Aus technischer Sicht ist die Leistungsfähigkeit der verfügbaren Internetanbindung der Schule zu berücksichtigen.

5. Leistungsnachweise unter Pandemie-Bedingungen

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Zahl der Klassen im Wechselbetrieb oder auch im Distanzunterricht zunimmt. Dies wiederum führt auch dazu, dass u. U. auch Leistungsnachweise nicht wie geplant stattfinden können.

Auch unter Pandemie-Bedingungen soll von allen Schülerinnen und Schülern ein valides Notenbild erzielt werden, das belastbar über den erreichten Leistungsstand Auskunft gibt. Gleichzeitig sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Leistungsnachweisen und Prüfungen faire Rahmenbedingungen vorfinden. Corona-bedingte Beeinträchtigungen sollen so gering wie nur möglich gehalten werden. Aus aktuellem Anlass bitte ich Sie daher, die folgenden Punkte zu beachten bzw. – falls nicht ohnehin schon geschehen – deutlich im Kollegium zu thematisieren:

- **Es besteht grundsätzlich kein Anlass, bei Art, Zahl und Verteilung der Leistungsnachweise von der in anderen Schuljahren bewährten Praxis abzurücken und gewissermaßen „auf Vorrat“ Noten zu erheben.** Das Schuljahr bietet z. B. auch bei einzelnen Quarantänemaßnahmen hinreichend zeitliche Spielräume – in diesem Jahr umso mehr, als mehrtägige Klassenfahrten bis auf Weiteres ausgesetzt sind.
- Für den Fall, dass vor Ort über einen längeren Zeitraum Distanzunterricht erforderlich wird und z. B. etwaige in den Schulordnungen vorgegebene Anzahl an Leistungsnachweisen nicht erreicht werden kann, kann das Staatsministerium Härtefallregelungen treffen; eine Konkretisierung der Regelung zu Härtefällen für das Schuljahr 2020/21 durch Ergänzung der BaySchO ist bereits in Vorbereitung.

Eine „Ballung von Leistungsnachweisen“ ist daher nicht erforderlich, zumal auch im Distanzunterricht mündliche Leistungsnachweise stattfinden können. Vielmehr bitte ich darum, dass

- die schriftlichen Leistungsnachweise in einer Klasse möglichst gleichmäßig verteilt werden,
- die in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sich v. a. bei der Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise, die in einer Woche oder ggf. einem Tag stattfinden, absprechen,
- unmittelbar nach einem Übergang vom vollständigen Distanzunterricht in einer Klasse zurück zum Präsenzunterricht (etwa nach einer

angeordneten Quarantäne) keine schriftlichen Leistungsnachweise angesetzt werden; Ausnahmen hiervon sind allenfalls in den Abschlussklassen vorstellbar.

6. Vorrücken auf Probe

Im M-Zug der Mittelschule, an den Realschulen sowie an den Gymnasien stehen in nächster Zeit die Entscheidungen über das Vorrücken auf Probe an. In Zusammenhang mit möglichen Einschränkungen beim Präsenzunterricht für die betreffenden Schülerinnen und Schüler gilt:

- Die verschiedenen Schulordnungen sehen die Möglichkeit vor, dass die Probezeit in besonderen Fällen von der Lehrerkonferenz um bis zu zwei Monate verlängert werden kann.
- Kann bei einer Schülerin bzw. einem Schüler in diesem Schuljahr coronabedingt zum Stichtag keine Entscheidung über das Bestehen der Probezeit getroffen werden (etwa da trotz erkennbar positiver Tendenz Wissenslücken aus dem Vorjahr noch nicht geschlossen werden konnten oder weil die/der Betreffende wegen Quarantäne längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen konnte), werden die Voraussetzungen zur Verlängerung der Probezeit in aller Regel vorliegen. Wird die Probezeit verlängert, sollen auch die entsprechenden „Brückenangebote“ weitergeführt werden.
- Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund coronabedingter Härten das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet wurde und die die Probezeit nicht bestehen, werden in die vorige Jahrgangsstufe zurückverwiesen. Sie gelten in diesem Fall jedoch – ähnlich wie beim „freiwilligen Wiederholen“ – nicht als Wiederholungsschüler, das Wiederholungsjahr wird zudem nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

7. Staatliche Lehrerfortbildung

Wir haben uns im Gleichklang mit dem Ministerratsbeschluss vom 26. November 2020 dazu entschieden, vorsorglich und mit Wirkung vom 01. Dezember 2020 sämtliche Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (im Bereich der Akademie für

Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule), regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) als auch lokaler Ebene (im Bereich der Staatlichen Schulämter) zunächst bis Ende der Weihnachtsferien auszusetzen. Inwieweit als Präsenzfortbildungen geplante Veranstaltungen ggf. kurzfristig in ein Online-Format überführt und in modifizierter Form angeboten werden können, entscheidet der jeweilige Veranstalter und informiert die Teilnehmer rechtzeitig.

Ob und ggf. wann einzelne ausfallende staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern ebenfalls durch den Veranstalter (rechtzeitig) bekanntgegeben.

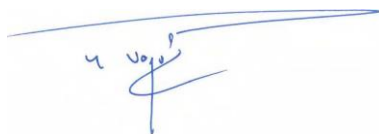
Schulinterne Lehrerfortbildungen können im Ermessen der Schulleitung weiterhin stattfinden, auch hier wird darum gebeten, dem Einsatz digitaler Möglichkeiten (Videokonferenzsystem) Vorrang einzuräumen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die vor uns liegende Adventszeit gilt manchen trotz aller Hektik als Zeit der Stille und Besinnung. In diesem Jahr dürften derartige Momente noch spärlicher ausfallen als sonst; die Pandemie wird weiter unsere ganze Aufmerksamkeit erfordern. Dennoch wünsche ich Ihnen – auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz –, dass Sie trotz aller Anstrengungen in den kommenden Wochen immer wieder auch Momente finden, in denen Sie etwas Abstand gewinnen können.

Einmal mehr (und gewiss nicht zum letzten Mal): Danke für Ihren unermüdlichen Einsatz!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Piazzolo", is written over a horizontal blue line.

Prof. Dr. Michael Piazzolo



Unterrichtsfreie Tage am 21. und 22. Dezember 2020

– Informationen für Erziehungsberechtigte –

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Staatsregierung hat entschieden, dass am 21. und am 22. Dezember 2020 kein Unterricht mehr stattfindet. Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit bereits am Freitag, den 18. Dezember.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesen Tagen weniger Kontakte zu Mitmenschen haben als sonst. So wollen wir das Risiko einer Corona-Infektion vor Weihnachten senken – Sie und Ihre Familien sollen das Weihnachtsfest möglichst sicher feiern können.

Bitte helfen Sie daher auch im familiären Umfeld mit und vermeiden Sie ganz besonders in dieser Zeit alle unnötigen Kontakte.

Die Schulen bieten – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt – an beiden Tagen eine Notbetreuung an

- für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- für Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- für alle Schülerinnen und Schüler von Förderschulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sowie der Schulen für Kranke.

Ihr Kind kann an der Notbetreuung teilnehmen, wenn

- Sie Ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. Ihr Arbeitgeber Sie an diesen Tagen nicht freistellen kann
oder
- beide Elternteile (bzw. die oder der Alleinerziehende) in einem sog. systemrelevanten Beruf arbeiten
oder
- Sie z. B. selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind und daher dringenden Betreuungsbedarf haben.

Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (einschließlich der Kinder in der SVE) sowie an Schulen für Kranke können die Notbetreuung nach Anmeldung ohne besondere Begründung besuchen.

Bitte bedenken Sie: Je mehr Kinder die Notbetreuung besuchen, desto mehr Kontakte haben sie. **Nehmen Sie das Angebot daher nur in Anspruch, wenn Sie Ihr Kind an diesen beiden Tagen nicht selbst betreuen können.**

Weitere Informationen erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Anlage zum KMS vom 27.11.2020

Übersicht über die Abschlussklassen an den verschiedenen Schularten

(vgl. KMS S. 2, Nr. 2a)

Vorbehaltlich einer anderen Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde sind folgende **(Abschluss-) Klassen der verschiedenen Schularten** bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 von der Einführung des Mindestabstands bzw. dem Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ausgenommen:

- an **Mittelschulen** und den entsprechenden Förderzentren, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten, die **Jahrgangsstufen 9 und 10** (inklusive Vorbereitungsklassen)
- die **Deutschklassen an Mittelschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9** sowie die **Berufsintegrationsvorklassen** und **Deutschklassen an Berufsschulen**
- an den **Sonderpädagogischen Förderzentren** die **Jahrgangsstufe 9**
- an den **Realschulen** und den **entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** die **Jahrgangsstufe 10**
- an den **3-stufigen Abendrealschulen** die **Jahrgangsstufen 3** und an **der 4-stufigen Abendrealschule** die **Jahrgangsstufe 4**
- an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen** die **Jahrgangsstufe 10** sowie an den **2-stufigen Wirtschaftsschulen** die **Jahrgangsstufe 11** sowie an den entsprechenden **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung**
- an **Gymnasien** die **Jahrgangsstufen 11 und 12**
- an den **Abendgymnasien** und den Kollegs die **Jahrgangsstufen II und III**
- an den **Beruflichen Oberschulen** und den **entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** die **Jahrgangsstufen 12 und 13**
- an den **Berufsschulen** und den **entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** die **Klassen mit anstehender Kammerprüfung** im Schuljahr 2020/2021 und die **Klassen des Berufsvorbereitungsjahres**
- die **Abschlussklassen der Berufsschulstufe an Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung**

- an allen **Berufsfachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die **Abschlussklassen** sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- an allen **Fachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die **Abschlussklassen und die Klassen, in denen wesentliche Teile von Abschlüssen abgelegt werden**, sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- an allen **Fachakademien** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die **Abschlussklassen**, sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** und am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern** jeweils die **Abschlussjahrgänge** sowie am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge**
- an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten **Ergänzungsschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die **Abschlussklassen**
- an **Schulen besonderer Art die Jahrgangsstufen und Züge**, die den hier genannten jeweiligen Schularten entsprechen